

Auslagerung der Leistungsabrechnung von Honorarempfängern des Bundes – Wirtschaftlichkeitsprüfung

Das Wesentliche in Kürze

Pro Jahr vergibt die Bundesverwaltung externe Dienstleistungsaufträge im Umfang von 30 bis 40 Millionen Franken an rund 5800 unselbstständig erwerbende Personen, den sogenannten Honorarempfängern (HE). Verschiedene Gründe – Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Sozialversicherungen, Prozessrisiken, Reputationsschäden für den Bund, Risiken bei den Zugriffsberechtigungen, Informatikdefizite sowie erwartete Kostenvorteile – veranlassten den Bund, die Saläradministration von HE der Bundesverwaltung per 2012 an einen externen Leistungserbringer auszulagern. Gemäss dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) spielten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen dabei allerdings eine untergeordnete Rolle. Im Jahr 2015 beliefen sich die Zahlungen an den Auftragnehmer auf rund [REDACTED].

Im Hinblick auf die Sparbemühungen des Bundes und aufgrund der anstehenden Vertragsverlängerung mit dem externen Leistungserbringer ging die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) der Frage nach, ob die Auslagerung für die Bundesverwaltung auch wirtschaftlich ist.

Höhere Kosten als prognostiziert, eine zeitlich gestaffelte Neubeurteilung wird somit empfohlen

Dem EPA zufolge hat sich der neue Prozess gut eingespielt und die Abwicklung wesentlich verbessert. Im Vorfeld der Auslagerung hat das EPA erwartet, dass der Bund mit der Auslagerung jährlich Netto-Einsparungen in der Grössenordnung von 600 000 Franken erzielen kann. Ob diese Einsparungen erreicht werden konnten, liess sich mit der Prüfung nicht erhärten. Auffallend ist allerdings, dass die Kosten für den externen Dienstleister [REDACTED] liegen wie ursprünglich angenommen. Der Hauptgrund liegt darin, dass die Anzahl der HE nicht wie geplant reduziert werden konnte.

Zum Prüfungszeitpunkt steht keine Alternative bereit und ein Systemwechsel würde gemäss EPA grössere Investitionen verursachen. Angesichts der höheren jährlichen Verwaltungskosten und im Hinblick auf die Sparbemühungen des Bundes empfiehlt die EFK dem EPA, bei der geplanten Neuausschreibung die seit 2012 gesammelten Erfahrungswerte einzubringen. Das EPA sollte sich eine Ausgangslage verschaffen, die es erlaubt, auch nach dem Zuschlag an Effizienzgewinnen des Leistungserbringers (aufgrund höherer Mengen, Lernkurveneffekt oder erreichte Prozesseffizienz) zu partizipieren.

Weil davon auszugehen ist, dass sich mit der Weiterentwicklung der Technik neue Chancen für Alternativen ergeben könnten, sollte das EPA ein Insourcing – sofern aus Kosten/Nutzenüberlegungen sinnvoll – nicht ausschliessen und regelmässig die Gestaltung des Gesamtprozesses auf Optimierungen hinterfragen.